

Verkehrsreferententagung

ADAC OWL - Bielefeld

Christina Köpke

ADAC Anwältin

Juristische Zentrale ADAC e.V.

Verkehrsrecht

November 2024

Führerscheinrecht

Aktuelles zum Fahrerlaubnisrecht:

- 4. EU-Führerscheinrichtlinie (EU-Gesetzgebungsverfahren)
- Umtausch von Alt-Führerscheinen
- Sonstige Neuerungen / Fragen



Teil I

EU-Gesetzgebungsverfahren zur Vorbereitung einer 4. EU- Führerscheinrichtlinie

Rechtlicher Hintergrund des deutschen Führerscheinrechts

1. Führerscheinrichtlinie vom 04.12.1980

- EG-Führerscheinmuster (Rosa Führerschein)
- keine vollständige gegenseitige Anerkennung / Umtausch erforderlich
- Umtauschmodalitäten -> Umtausch innerhalb 1. Jahr

2. Führerscheinrichtlinie vom 29.07.1991

- Vollständige gegenseitige Anerkennung EU/EWR-Führerscheine
- Einführung EU-Klassen (Buchstaben)
- Umsetzung zum 01.01.1999: Fahrerlaubnisverordnung vom 18.08.1998 (FeV)

3. EU-Führerscheinrichtlinie vom 20.12.2006 (RL 2006/126/EG - aktuell)

- Regelungen zum Führerscheintourismus - Stichtag 19.01.2009
- Neue Führerscheinklassen ab 19.01.2013
- Befristung von EU-Führerscheinen auf max. 15 Jahre

Führerscheinrichtlinie - Nationales Führerscheinrecht (FeV)

Der Inhalt einer EU-Richtlinie muss immer erst ins deutsche Recht transformiert werden!

Die Regeln gelten daher nicht unmittelbar mit dem Beschluss auf EU-Ebene, sondern müssen das „normale“ Gesetzgebungsverfahren in Deutschland durchlaufen.

Das deutsche Fahrerlaubnisrecht ist in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) geregelt!

Nationales Führerscheinrecht: FeV

Seit 01.01.1999: Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr - Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Wichtigste Änderungsverordnungen **im Hinblick auf den Klassenumfang:**

- 19.01.2013 6. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVuaÄndV), BGBL. 2011. I S. 3 - **in Kraft seit 19.01.2013**
-> u.a. neue Motorradklassen, Änderungen beim Anhängerführerschein
- 28.12.2016 11. FeVuaÄndV, BGBL. 2016 I S. 3083
- 24.08.2017 12. FeVuaÄndV, BGBL. 2017 I S. 3232
-> Neuerungen bei Klassenzuschnitt/Befristung C- und D-Klassen

Derzeit letzter Stand:

15. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.März 2022 – In Kraft seit 01.06.2022

FeV: wichtige §§

- § 6 FeV: Einteilung der Fahrerlaubnisklassen
- §§ 7 ff. FeV: Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (z. B. Wohnsitz, Mindestalter, Eignung, FE-Prüfungen, Neuerteilung)
- §§ 21 ff. FeV: Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis (Geltungsdauer, Auflagen/Beschränkungen, Verlängerung, Int. Führerschein)
- §§ 29 ff. FeV: Ausländische Führerscheine (Anerkennung)
- §§ 40 ff. FeV: Fahreignungsbewertungssystem (z. B. Entziehung)
- § 76 FeV: Übergangsrecht

Gesetzestext FeV: http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/

(Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

Die Fahrerlaubnisklassen nach der FeV

Einteilung der Fahrerlaubnisklassen: **§ 6 FeV**

A-Klassen („Motorrad und Trikes“)

B-Klassen („PKW“)

C-Klassen („LKW“)

D-Klassen („Bus“)

Land- und forstwirtschaftliche Klassen (L, T)

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV)

Detaillierte Auflistung der Klassen unter www.adac.de, siehe [Führerscheinklassen: Übersicht](#)

4. EU-Führerscheinrichtlinie

Änderungen auf EU-Ebene haben (nach der Umsetzung in die FeV) Auswirkungen auf das deutsche Recht:

Es wird die 4. Führerscheinrichtlinie vorbereitet!

Aktuell laufendes Gesetzgebungsverfahren...

Aktuelle Informationen werden zeitnah im Internet publiziert und regelmäßig aktualisiert, siehe [2024 neu: Diese wichtigen Änderungen beim Führerschein werden diskutiert \(adac.de\)](#)

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

Was ist bisher geschehen?

- Diskussionen im Vorfeld
- **März 2023: 1. Entwurf** der Europäischen Kommission
 - > nur die *EU-Kommission* kann Gesetzesvorschläge einbringen, über die dann der *Ministerrat* und das *EU-Parlament* verhandeln
- 2023/2024 laufendes Gesetzgebungsverfahren
 - Erarbeitung Position des **EU-Ministerrats**
 - Beratungen im **Verkehrsausschuss** des EU-Parlaments
 - Dezember 2023: Beratung und Abstimmung über Änderungsanträge
- **28.2.2024** : Abstimmung **EU-Parlament** über seine endgültige Position
- **Herbst 2024** (nach der Wahl) **Trilog**

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

Diskussionen **vor** dem 1. Entwurf:

- Die Anhebung der zulässigen Gesamtmasse der Klasse B von 3,5 Tonnen auf 4,25 Tonnen.
- Die EU-weite Anerkennung von B 196 („Leichtkrafträder“).
- Das Herabsetzen des Mindestalters für Lkw- oder Busführerscheine auf 18 Jahre.
- Die Digitalisierung des Führerscheins.
- Die Vereinfachung des Führerscheinerwerbs, u.a. durch Änderung der bisherigen Wohnsitzregelung.
- Die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinmaßnahmen (z.B. von Fahrverboten aus anderen Ländern).

Nicht alle im Vorfeld thematisierten Änderungen finden im EU-Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung und auch einzelne Themen, für die sich der ADAC stark gemacht hat, bleiben unberücksichtigt.

Der **1. Entwurf** war/ist die Basis für Modifizierungen, spätere Änderungsanträge und Beschlüsse/Meinungen der EU-Organe.

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

1. Thema: „Die Anhebung der zulässigen Gesamtmasse der Klasse B von 3,5 Tonnen auf 4,25 Tonnen.“

Das zulässige Gewicht im Rahmen der Fahrerlaubnisklasse B (Fahrzeug/Zugfahrzeug) soll nach dem 1. Entwurf der neuen Richtlinie angepasst werden.

Was beinhaltet heute der aktuelle PKW-Führerschein im Rahmen der Klasse B?

Die Fahrerlaubnisklasse B nach der FeV

Um PKW und auch „kleine Gespanne“ fahren zu dürfen, bedarf es der Klasse B.

„PKW-Führerschein“ = B-Klassen (,,PKW“)

Klassen: B, BE

(mit den integrierten Klasse AM und L).

Führerscheinklassen „Pkw“

B-Klassen: B, BE



Klasse B:



Kraftfahrzeuge - ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder einem schweren Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt).

nur in D: dreirädrige Kraftfahrzeuge in Deutschland
bei Motorleistung mehr als 15 kW Mindestalter 21 Jahre

Führerscheinklassen „Pkw“

Da Fahrzeuge immer schwerer werden und auch ein Interesse daran besteht, Wohnmobile über 3,5 t zGG mit dem PKW-Führerschein fahren zu dürfen, besteht vielfach der Wunsch die **Gewichtsgrenze für das Fahrzeug** hochzusetzen.

Warum gerade 4.250 kg?

(3.500 kg plus 750 kg = 4.250 kg ☺)

Diese Gewichtsgrenze ist heute schon in anderem Zusammenhang bei der Klasse B relevant:
bei B 96 - also bei den größeren Gespannen im Rahmen der Klasse B

Bei der Initiative auf EU-Ebene bezieht sich die Gewichtsgrenze jedoch **nur** auf das Fahrzeug selbst.

Führerscheinklassen „Pkw“

B-Klassen: B, BE



seit 2013

B 96:

- Erweiterung der Klasse B auf **Gespanne bis 4.250 kg zGM**
- **Fahrschulung** mindestens **7 Stunden**, um die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen einer entsprechenden Fahrzeugkombination zu erlangen
- **keine Prüfung**
- Schlüsselzahl B96

Ausweitung Klasse B alternative Antriebe



(früher ab 16.07.2019 : 4. FeVÄndVO - Fußnote 1 zu Klasse B)

Ausweitung der Klasse B hinsichtlich Gewichtsgrenze bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebsart für die (gewerbliche) Güterbeförderung in § 6 Abs. 3b FeV:

1) **Vorbesitz** mindestens 2 Jahre Klasse B

2) **Alternative Antriebsart:**

Fahrzeuge ganz/teilweise alternativ angetrieben mit

- Strom
- Wasserstoff
- Erdgas, einschließlich Biomethan, gasförmig (komprimiertes Erdgas-CNG) und flüssig (Flüssigerdgas- LNG)
- Flüssiggas (LPG)
- mechanischer Energie aus bordeigenen Speichern/bordeigenen Quellen, einschließlich Abwärme

3) Gesamtmasse: über 3.500 kg, **max. 4.250 kg**

(überschreitende Masse basiert auf zusätzlichem Gewicht des Antriebssystems)

4) **Güterbeförderung**

5) **ohne Anhänger**

Führerscheinklassen „Pkw“ – B 197

Klasse: B



seit 1.4.2021

Klasse **B 197**

seit 1.4.2021 (neue sog. AutomatikVO)

Fahrprüfung ab 1. April 2021 auf Kfz der Klasse B mit Automatikgetriebe:

Mit B 197 dürfen trotz Prüfung auf Automatikfahrzeug Kfz. mit Schaltgetriebe gefahren werden!

Voraussetzungen:

- mind. **10 Stunden (à 45 Minuten)** auf Kfz Klasse B mit **Schaltgetriebe** in praktischer **Führerscheinausbildung**
- mind. **15 Min Fahrt** innerhalb/außerhalb geschlossener Ortschaften **mit Fahrlehrer** nachzuweisen: in der Lage ist, ein **Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe** sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen.
- **Keine Prüfung**
- Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschülerausbildungsordnung bei Fahrerlaubnisbehörde (von Fahrlehrer nach entsprechenden Stunden und Testfahrt)

Führerscheinklassen „Pkw“ - B 197

B-Klassen: B, BE



Klasse B 197 - Prüfung auf Automatikfahrzeug

seit 1.4.2021 (neue sog. AutomatikVO)

seit 1.4.2001

Schlüsselzahl 197 wird im Führerschein eingetragen!

keine Auflage oder Beschränkung (anders Schlüsselziffer 78)

Grund: Dient nur der Dokumentation darüber, dass die Prüfung auf einem Automatikfahrzeug abgelegt wurde und ermöglicht eine **Evaluierung**, um die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und auf die Nutzung alternativer Antriebe zu untersuchen.

Mit der Fahrerlaubnis B 197 können **in Deutschland** und **im Ausland** auch Kraftfahrzeuge mit Schaltgetriebe geführt werden.

Schlüsselzahlen

Schlüsselzahlen gelistet in Anlage 9 FeV [Anlage 9 FeV - Einzelnorm](#)

Die **harmonisierten** Schlüsselzahlen der Europäischen Union bestehen aus **zwei Ziffern** (Hauptschlüsselzahlen). Unterschlüsselungen bestehen aus einer Hauptschlüsselzahl (erster Teil) und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben (zweiter Teil).

01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz	
01.01	Brille	
01.02	Kontaktlinse(n)	

Nationale Schlüsselzahlen: 3 Ziffern

Nur Deutschland! Ausnahme: 197

197	Die Prüfung wurde auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt und eine praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B mit Schaltgetriebe wurde absolviert (§ 17a FeV).
-----	---

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

Der Entwurf der Kommission regelt **keine generelle Anhebung der zulässigen Gesamtmasse** der Klasse B von 3,5 Tonnen **auf 4,25 Tonnen!**

Nur Ausnahme bei der Gewichtsgrenze:

Fahrzeuge, die mit **alternativen Kraftstoffen** betrieben werden mit einer zulässigen Gesamtmasse **bis 4.250 kg** sollen künftig mit der Klasse B gefahren werden dürfen.

Voraussetzung: Vorbesitz Klasse 2 Jahre

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

2. Thema: Die EU-weite Anerkennung von **B 196** („Leichtkrafträder“)

Seit **31.12.2019** können Inhaber des PKW-Führerscheins auch in Deutschland die Klasse B vereinfacht auf Fahrzeuge der Klasse A1 ausweiten. Die Berechtigung durch **dreiziffrige** Schlüsselzahlen gilt nur in Deutschland.

Klasse A1:

Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,1 kW/ kg nicht übersteigt, sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW.

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

2. Thema: Die EU-weite Anerkennung von B 196 („Leichtkrafträder“)

Voraussetzungen B 196:

- 5 Jahre Vorbesitz der Klasse B
- Mindestalter 25 Jahre
- Fahrerschulung.

Erwerb:

keine vollständige Fahrschulung - keine theoretische Prüfung - keine praktische Prüfung.
nur Fahrerschulung! 9 Unterrichtseinheiten zu je 90 Min. (6 Std. Theorie, 7,5 Std. Praxis)

Schlüsselzahl 196 – gilt nur in Deutschland!

Keine Berücksichtigung im Entwurf!

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

3. Thema Befristung /Gesundheitsuntersuchungen im Alter

Für Seniorinnen/Senioren ab 70 Jahre: Befristung der Führerscheine auf maximal 5 Jahre

Der Führerschein soll nach der *Vorstellung der Kommission* im Alter regelmäßig umgetauscht werden.

So **können** Verkehrstauglichkeitsüberprüfungen oder Auffrischkurse in allen Mitgliedstaaten leichter eingeführt werden.

Fahrtauglichkeits-Checks ab 70 Jahren? Ob und inwieweit diese Überprüfungen/Kurse auch in Deutschland umgesetzt werden und wie ein derartiger Check aussehen könnte, ist nach dem 1. Entwurf unklar.

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

4. Thema Probezeit / nicht nur eine Probezeit

heute: nur bei erstmaligem Erwerb der Fahrerlaubnis => Führerschein "auf Probe" erteilt.

keine Probezeit bei Klassen AM, L, T

1. Entwurf: mit jeder weiteren Klasse neue Probezeit

z.B. Ausweitung auf PKW, wenn Motorradführerschein vorhanden

Ausnahme: erleichterter Aufstieg bei Stufenführerschein Motorrad

Details (Umfang Probezeit, Maßnahmen bei Verstößen) nicht erkennbar

Es soll außerdem eine europaweite, einheitliche Probezeit von 2 Jahren eingeführt werden.

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

5. Thema: Anerkennung von B17 im Ausland

In Deutschland heute: Begleitetes Fahren im Rahmen der Klasse B und BE möglich (ab 17 J.)

1. Entwurf: Die Rahmenbedingungen für das begleitete Fahren sollen **vereinheitlicht** und **EU-weit** anerkannt werden (keine Details).

Fahrten im Rahmen des begleiteten Fahrens über die Landesgrenzen hinweg wären dann möglich.

(andere Mitgliedstaaten haben andere Ausbildungssysteme: keine Begleitpersonen, z.T. Laienausbildung, Lernführerscheine)

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

6. Thema: Ausnahmen beim Mindestalter Lkw/Bus

heute in Deutschland:

- Klasse C (Lkw) 21 Jahren
- Klasse D (Busse) 24 Jahre

1. Entwurf:

Keine generelle Absenkung des Mindestalters!

Nur Absenkung im Bereich der öffentlichen Sicherheit (z.B. Feuerwehr) möglich.

Auch ein begleitetes Fahren im Rahmen des Lkw-Führerscheins (C17) soll künftig möglich sein.

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

7. Thema: Einführung digitaler Führerschein

Auf Führerscheinscheckkarte **QR-Code** statt Chip (Grund Fälschungssicherheit)

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

8. Thema: Vereinfachung der Wohnsitzregelung / Prüfung

- Prüfungen in **Wohnsitz**-Mitgliedstaat
- oder in EU-Land, dessen **Staatsangehörigkeit** der Prüfling besitzt.

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

Über den 1. Entwurf der Kommission hat das **EU-Parlament**

*- nach Verhandlung im **EU-Verkehrsausschuss** und diversen Änderungsanträgen -*

am **28.2.2024** abgestimmt und seine nachfolgende **endgültige Position** **beschlossen!**

1. Entwurf einer 4. EU-Führerscheinrichtlinie

Presserelevanter Änderungsantrag der **Berichterstatterin Delli** des Verkehrsausschusses des EU-Parlaments:

- ärztliche Untersuchungen für alle
- ärztliche Untersuchungen bei jedem Erwerb/Umtausch
- Ablaufdatum PKW-/Motorradführerschein 10 Jahre (statt 15 Jahre)
- mehr und kürzere Umtausch- (plus Untersuchungs-)Intervalle für Ältere
ab 60 J. alle 7 Jahre/ab 70 J. alle 5 Jahre/ ab 80 J. alle 2 Jahre
- geänderter Klassenzuschnitt Klasse B / „Stufenlösung“ (B und B+)
→ orientiert an Alter Fahrer und Fahrzeuggewicht
- Teilweise Erhöhung des Mindestalters
- kein begleitetes Fahren B17
- kein Direktaufstieg Klasse A
- Tempolimits an Führerschein gekoppelt / Geschwindigkeitsbegrenzungen abhängig von Klasse
- Nachtfahrverbot für Fahranfänger
- EU-Punktesystem

Die strenge Meinung hat sich im EU-Parlament nicht durchgesetzt!

Beschluss des EU-Parlaments (28.2.2024)

**Wie hat sich nun das EU-Parlament zu den einzelnen Themen positioniert?
Welche Parlamentsmeinung wird im Trilog vertreten?**

1. Thema: Gewicht im Rahmen der Fahrerlaubnisklasse B

„Die Anhebung der zulässigen Gesamtmasse der Klasse B von 3,5 Tonnen auf 4,25 Tonnen.“

Der Beschluss sieht Differenzierungen vor...

Beschluss des EU-Parlaments (28.2.2024)

1. Thema: Anhebung der zulässigen Gesamtmasse der Klasse B von 3,5 Tonnen auf 4,25 Tonnen

Bei **Wohnmobilen, Krankenwagen und Sonderfahrzeugen** (wie Feuerwehrwagen) soll die Gewichtsgrenze der Klasse B – **unabhängig von der Antriebsart** – auf 4.250 kg angehoben werden.

Für die **anderen Fahrzeuge** der Klasse B soll sich die zulässige Gesamtmasse von maximal 3.500 kg auf **4.250 kg** erhöhen.

Wichtig: - **nur bei alternativen Antriebsarten**

- **kein** Betrieb mit Anhängern über 750 kg zGM

Für **Fahrzeuge zur Personenbeförderung** (8 Sitzplätze plus Fahrer) bis 4250 kg zGM mit **alternativen Antrieben** wurde eine geänderte die **Gespann-Regelung** beschlossen:

- auch mit Anhänger bis max. 750 kg

Dann wäre zukünftig ein Gespann mit einer zulässigen Masse von bis zu **5.000 kg** erlaubt.

Beschluss des EU-Parlaments (28.2.2024)

2. Thema: Die EU-weite Anerkennung von **B 196** („Leichtkrafträder“)

Da der Entwurf die Anerkennung von B 196 nicht regelt und es auch über Änderungsanträge nicht aufgenommen wurde, kein Beschluss insoweit!

Keine Anerkennung der Berechtigung mit dem deutschen PKW-Führerschein Leichtkrafträder zu fahren.

Hinweis: Die Klasse A1 ist eine harmonisierte EU-Klasse und wird natürlich gegenseitig anerkannt.

Beschluss des EU-Parlaments (28.2.2024)

3. Thema Befristung /Gesundheitsuntersuchungen (im Alter)

Für Seniorinnen/Senioren ab 70 Jahre: Befristung der Führerscheine auf maximal 5 Jahre **NEIN!**

Das EU-Parlament lehnt den verkürzten, verpflichteten Umtausch ab 70 Jahre (alle 5 Jahre) ab. Ebenso verpflichtende Gesundheitsüberprüfungen für alle bei Erwerb, Umtausch und Verlängerung des Führerscheins.

Keine Altersdiskriminierung! Keine besonderen Umtauschfristen. Die EU-Mitgliedstaaten können entscheiden, ob bei Ausstellung/ Erneuerung des Führerscheins die Antragsstellenden die eigene Fahrtauglichkeit **selbst** beurteilen dürfen oder **ärztliche Überprüfung** hinsichtlich ausreichenden Sehvermögens / Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Beschluss des EU-Parlaments (28.2.2024)

sonstige Befristung von Führerscheinen (Ablaufdatum)

ALLE Scheckkarten

Es bleibt danach bei den in Deutschland „normalen“ Ablaufdaten / Befristungen:

PKW-/Motorrad-Führerschein: mindestens 15 Jahre

LKW-/Bus-Führerschein: 5 Jahre

(keine Verschlechterung im Vergleich zur 3. Führerscheinrichtlinie)

Beschluss des EU-Parlaments (28.2.2024)

4. Thema Probezeit

Das EU-Parlament hat eine **EU-weite Probezeit von mindestens 2 Jahren** beschlossen.

Bei Erwerb eines **weiteren Führerscheins in der Probezeit** bleibt es beim 2. Führerschein bei der **Restprobezeit** der ersten Klasse.

Wenn diese Restprobezeit weniger als 6 Monate beträgt, verlängert sie sich automatisch auf **6 Monate**.

Während der Probezeit sollen zudem **europaweit strengere Vorschriften** und Strafen gelten.
z.B. für Fahrten unter Alkohol- und Drogeneinfluss, Geschwindigkeitsüberschreitungen, die Benutzung von nicht zugelassenen Fahrzeugen, fehlende Sicherheitsausrüstung und Fahren ohne Fahrerlaubnis benannt.

Die Mitgliedstaaten dürfen darüber hinaus zusätzliche strengere Vorschriften für ihr Staatsgebiet erlassen.

Beschluss des EU-Parlaments (28.2.2024)

5. Thema: Anerkennung von B17 im Ausland

Der Beschluss sieht eine Einführung einer EU-weiten Regelung des Begleiteten Fahren für die Fahrerlaubnisklassen **B, C und C1** vor.

Die Mitgliedstaaten können jedoch in ihrem Hoheitsgebiet strengere Bedingungen und Vorschriften für die von ihnen ausgestellten Führerscheine festlegen, sodass es weiterhin Unterschiede in der EU geben wird.

Beschluss des EU-Parlaments (28.2.2024)

6. Thema: Ausnahmen beim Mindestalter Lkw/Bus

Um dem Mangel an Berufskraftfahrern entgegenzuwirken, haben sich die Abgeordneten darauf verständigt:

- Erwerb eines **Lkw**-Führerscheins
- und auch „kleiner“ **Bus**-Führerschein mit bis zu 16 Fahrgästen **ab 18 Jahre**

wenn sie im Besitz eines **Befähigungsnachweises** sind.

Auch **17-Jährige** sollen die **Lkw**-Fahrerlaubnis erwerben können, wenn sie von einem erfahrenen **Fahrzeugführer begleitet** werden.

Beschluss des EU-Parlaments (28.2.2024)

7. Thema: Einführung digitaler Führerschein

EU-Parlament **beschließt die Einführung** eines digitalen Führerscheins. Dieser reicht dann zum Nachweis (z.B. bei Polizeikontrolle).

→ App auf Smartphone

→ QR-Code statt heutigem Chip (fälschungssicherer)

Scheckkarten-Führerschein weiterhin möglich, falls der Bewerber den digitalen Führerschein nicht erwerben kann oder will.

Beschluss des EU-Parlaments (28.2.2024)

8. Thema: Vereinfachung der Wohnsitzregelung / Prüfung

Keine Änderungen gegenüber Entwurf!

-> Prüfungen in **Wohnsitz**-Mitgliedstaat

-> oder in EU-Land, dessen **Staatsangehörigkeit** der Prüfling besitzt.

Trilog (Kommission/Rat/Parlament)

Die Meinung des EU-Ministerrats weicht teilweise vom Beschluss des EU-Parlaments ab (z.B. bei der Gewichtsanhebung im Rahmen der Klasse B)

Zum Beispiel: Der **EU-Rat** verlangt demgegenüber wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, dass eine Fahrerschulung absolviert oder alternativ eine Prüfung bestanden werden muss. Nach 2 Jahren Vorbesitz ist bei Fahrzeugen über 3 500 kg zGG bis 4 250 kg zGG die Öffnung ohne Schulung/Prüfung demgegenüber nur für Fahrzeuge mit alternativer Antriebsart vorgesehen.

Diese Abweichungen wurden in der Öffentlichkeit und den Medien nicht weiter thematisiert.

Es bleibt abzuwarten, wie eine Einigung des EU-Gesetzgebers aussehen wird: Der Trilog beginnt im **Herbst 2024.**

Neue Richtlinie / „4. EU-Führerscheinrichtlinie“

9. Thema: separat (JAS - Gstatter/Nissen)

EU-Führerscheinmaßnahmen oder gegenseitige Anerkennung von Führerscheinmaßnahmen (z.B. von Fahrverboten aus anderen Ländern)

Am 1. März 2023 hat die Europäische Kommission auch ihr **Road Safety Package** vorgestellt. Dieses Paket enthielt die Entwürfe von zwei überarbeiteten (bestehenden) und von einer neuen Richtlinie.

Die drei Richtlinien befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien.

Themen: (u.a.)

- Sprache im außergerichtlichen Bußgeldverfahren in einer für Betroffenen verständlichen EU-Amtssprache
- Einheitliche Zustellfrist für Bußgeldbescheiden von 11 Monaten (heute 1-2 Jahre je Mitgliedstaat, in D: 3 Monate)
- **Führerscheinmaßnahmen**

Neue Richtlinie / „4. EU-Führerscheinrichtlinie“

9. Thema: EU-Führerscheinmaßnahmen oder gegenseitige Anerkennung von Führerscheinmaßnahmen -

Führerscheinmaßnahmen in allen EU-Mitgliedstaaten und nicht nur in einem oder einzelnen Mitgliedstaaten... **Neue Richtlinie soll EU-Führerscheinmaßnahmen, die in allen Mitgliedstaaten gelten, einführen!**

Warum ist eine Regelung notwendig?

heute: Führerscheinmaßnahme bedeutet nicht zwingend, dass auch das Fahren in einem anderen Mitgliedstaat verboten ist, sondern **das variiert je nach Mitgliedstaat** und Maßnahme.

Führerscheinmaßnahmen

Warum wird zwischen Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot unterschieden?

Im EU-Ausland gibt es die Differenzierung Fahrerlaubnis und Führerschein nicht!

Nur in Deutschland Unterscheidung zwischen dem **Recht** bestimmte Fahrzeuge (Klassen) zu fahren
- **Fahrerlaubnis** -

und dem **Führerschein**, der die dieses Recht dokumentiert (Scheckkarte)

... nur deshalb gibt es die Möglichkeit zu differenzieren.

Führerscheinmaßnahmen

Aus diesem Grund gibt es die Unterscheidung zwischen Entziehung der Fahrerlaubnis und einem Fahrverbot im Ausland so nicht.

Entziehung der Fahrerlaubnis: Das Recht erlischt und muss später neu beantragt werden!

Thema Sperrzeit, Medizinisch-Psychologische-Untersuchung (MPU)

Fahrverbot: Das Recht darf zeitweise nicht genutzt werden (z.B. 1 Monat wegen einer Ordnungswidrigkeit) – wer trotzdem fährt begeht eine Straftat und er droht die o.g. Entziehung

Führerscheinmaßnahmen

Führerscheinmaßnahmen (heute):

Wenn der **Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis** ein **Fahrverbot im EU-Ausland** bekommt, gilt das **nur** in dem jeweiligen **Mitgliedstaat**.

Wenn dem Inhaber einer **deutschen Fahrerlaubnis** diese in Deutschland **entzogen** wird, hat er **auch** im Ausland keine Fahrerlaubnis/Fahrberechtigung mehr

Wenn der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis ein **Fahrverbot in Deutschland** erhält, gilt **im Inland und ggf. auch in EU-Ausland**.

Führerscheinmaßnahmen (Fahrverbot)

9. Thema: Führerscheinmaßnahmen

DAR 2001, 4 ff. Nissen/Schäpe, Führerscheinmaßnahmen in Deutschland – Fahren im Ausland?

Wo gilt z.B. das deutsche Fahrverbot? Das Fahren ist erlaubt...

Nein: Österreich, Italien, Frankreich, Niederlande, Finnland, Luxemburg

Ja: Dänemark, Norwegen, Polen, Slowenien

Gesetzliche Änderungen im Ausland sind denkbar!

Führerscheinmaßnahmen - neue Richtlinie

9. Thema: Führerscheinmaßnahmen

Plan der Kommission: Der **Deliktstaat** (in dem z.B. eine Ordnungswidrigkeit begangen wird), **meldet** eine Führerscheinmaßnahme (z.B. in Frankreich) an den **ausführenden Staat** (z.B. Deutschland – bei einem deutschen Führerschein), der dann „den Führerschein“ bearbeitet: Fahrverbot erteilt...

(P) Für welche Taten ? (da unterschiedliches Sanktionssystem innerhalb der EU)

(P) Kein einheitliches Punktsystem (→ bisher nun in Deutschland und Italien)

(P) Unterschiedliche Dogmatik: - Fahrerlaubnis / Führerschein

- Entziehung der Fahrerlaubnis / Fahrverbot

Führerscheinmaßnahmen – neue Richtlinie

Es besteht auch noch keine Klarheit im Hinblick auf die gewollten Regelungen hinsichtlich Führerscheinmaßnahmen!

Kein Parlamentsbeschluss (separate Bearbeitung)

Der Richtlinienvorschlag der Kommission ist in den Mitgliedstaaten umstritten, zumal das vorgeschlagene Verfahren Fragen der Praktikabilität aufwirft.

Der juristische Dienst des Rates der EU hat ebenfalls diesbezügliche Zweifel geäußert. Er hat dem Ministerrat vorgeschlagen, eine **gegenseitige Anerkennung von Fahrverboten in Betracht zu ziehen**. Als Grundlage könne hierfür die EU-Führerscheinrichtlinie in Betracht kommen.

Das Thema wird daher weiter diskutiert. Es ist fraglich, ob eine allgemeine Ausrichtung des Rates bis Ende dieses Jahres erreicht werden kann.

Änderungen in Bezug auf die Vorschläge der EU-Kommission werden im Gesetzgebungsverfahren erwartet. Die Diskussion ist im Fluss ist und es besteht noch einiger Klärungsbedarf -> Trilog

Deutsches Fahrerlaubnisrecht (FeV)

Was aber sicher ist:

Die letzten rosa Führerscheine sind in Gefahr! 😊

Im **Januar 2025** gibt es die die **nächste Stufe** für den Umtausch
inländischer **Papier-Führerscheine!**

Teil II

Führerscheinumtausch inländischer Führerscheine (Stufenplan)

und „echte“ (inhaltliche) Befristungen

Hintergrund - Änderungen zum 19.01.2013

6. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVuaÄndV), BGBl. 2011. I S. 3 - **in Kraft seit 19.01.2013**

- Befristung neu ausgestellter Führerscheine auf max. 15 Jahre (Ablaufdatum)
Grund: Manipulationen verhindern, europäisches Führerscheinregister, 110 FS-Muster
- Altführerscheine → Umtausch bis 19.01.2033
Achtung: aktuelle Änderungen in 2019 - neue Fristen/Ablaufdatum!
- kein Umtausch = kein Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verwarnungsgeld 10 €
Ausnahme: bei „echten“ / inhaltliche Befristungen (LKW, BUS)
- keine neuen Gesundheitsuntersuchungen

Stufenplan 2019

Fristenplan

Ist eine Gesundheitsuntersuchung erforderlich?

Der Umtausch laut Fristenplan ist nicht kombiniert mit einer **Gesundheitsuntersuchung!**

Eine Gesundheitsuntersuchung resultiert u.U. aus der einer inhaltlichen Befristung (z.B. bei Gespannen über 12 t / CE 79).

Wenn der Behörde im Zusammenhang mit dem Umtausch Eignungsbedenken kommen
- z.B. jemand erscheint mit Krücken/Rollator, hat eine (nicht eingetragene) Sehhilfe auf o.ä. -
darf im **Einzelfall** eine Fahreignungsüberprüfung erfolgen.

Eine pauschale Abfrage von Krankheiten/ Mängeln ist gesetzlich **nicht** vorgesehen.

Fristenplan

Stufenplan / Umtausch nach Tabelle (abhängig von Alter / Ausstellungsdatum)

seit 19.03.2019

Betroffen: alle **vor** dem **19.01.2013** ausgestellten (deutschen) PKW- und Motorradführerscheine
(Erwerbsdatum der Fahrerlaubnis egal)

-> gestaffelte Umtauschfristen!

abhängig von: Geburtsdatum oder Ausstellungsdatum

Nicht betroffen: Führerscheine ab 19.01.2013
da schon Ablaufdatum unter 4b der Scheckkarte: 15 Jahre

siehe: <https://www.adac.de/verkehr/rund-um-den-fuehrerschein/aktuelles/fristen-fuehrerschein-umtausch/>

Fristenplan – ausländischer Wohnsitz

Gilt die Umtauschpflicht für deutsche Führerscheine und der Stufenplan bei einem Wohnsitz im Ausland?

Wohnsitz im EU-/EWR-Ausland

Für Führerscheininhaber mit Wohnsitz im EU-/EWR-Mitgliedstaat gilt der deutsche Stufenplan **nicht**.
Es gilt das **Recht des Wohnsitzlandes!**

Es gelten andere Fristen oder die Maximalfrist (da alle alten EU-/EWR-Führerscheine bis spätestens 19.01.2033 umgetauscht sein müssen)

Bei einem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat sind die dortigen nationalen Regeln (z.B. Gesundheitsuntersuchungen) zu beachten

Fristenplan –ausländischer Wohnsitz

Wohnsitz in einem Nicht-EU-/EWR-Ausland (Drittstaat)

Für Führerscheininhaber mit Wohnsitz in einem Drittstaat **gilt** das Ablaufdatum nach dem **Stufenplan**.

Der deutsche Führerschein kann **bei jeder inländischen Fahrerlaubnisbehörde** umgetauscht werden.

Fristenplan

Anlage 8e FeV

Tabelle 1 (= Papierführerschein)

Führerschein, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers

Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss

vor 1953

19.1.2033

1953 – 1958

19.7.2022

(nachträglich geändert, urspr. 19.1 2022)

1959 – 1964

19.1.2023

1965 – 1970

19.1.2024

1971 oder später

19.1.2025

Fristenplan

Tabelle 1 (= Papierführerscheine)

Welche Personengruppen mit altem **Papierführerschein** haben schon ein ungültiges Dokument oder sollten bald umtauschen (da Fristende 19.01.2025)!

Schon ungültige Führerscheine Jahrgänge 1953- 1970

Nächste Stufe 19.01.**2025** 1971 oder später

.....

2026 geht es dann weiter mit dem Umtausch der alten Scheckkarten (ab 1999)

Fristenplan

Tabelle 2 (alte Scheckkarte)

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind*:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 - 2001	19.1.2026
2002 - 2004	19.1.2027
2005 - 2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012 - 18.01.2013	19.1.2033

* Neu durch 4. FeVÄndVO.- seit 16.07.2019

Fristenplan

Was bedeutet das Sternchen „*“ in Tabelle 2?

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind*:

*

= Fahrerlaubnisinhaber, deren **Geburtsjahr vor 1953** liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

D. h.: Trotz „Scheckkartenführerschein“ kein Umtausch nach Ausstellungsdatum, sondern Geburtsdatum
-> Stichtag: 19.01.2033

Unterschiedliche Behandlung „Altdokument/freiwilliger Umtausch“ bei dieser Altersgruppe vom Gesetzgeber nicht gewünscht!

Fristenplan

Warum müssen Autofahrer Jahrgang 1953 und älter erst 2033 umgetauscht haben?

- bis 2028 sollen die meisten Führerscheine Stück für Stück umgetauscht sein
- danach laufen schon die ersten Führerscheine wieder ab, die nach 2013 ausgestellt wurden
- Führerscheinbesitzer, die vor 1953 geboren wurden, sind von der Regelung ausgenommen

Begründung des Verkehrsausschusses im Bundesrat:

„Damit soll ihnen erspart werden, ihren Führerschein umtauschen zu müssen, obwohl altersbedingt nicht sicher ist, ob sie nach dem Stichtag des 19. Januar 2033 von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen möchten und dafür einen weiter gültigen Führerschein benötigen.“

4. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 04.07.2019
BGBl. 2019 Teil I Nr. 26, S. 1056 ff.

Führerschein-Umtausch-Rechner

[Führerschein umtauschen: Alle Fristen als Tabelle \(adac.de\)](#)

Führerschein-Umtausch-Rechner

Jetzt Ihr aktuelles Führerscheinmuster auswählen und mit wenigen Klicks zum Umtauschdatum gelangen:

Bis wann muss ich meinen Führerschein umtauschen?

Wählen Sie Ihren Führerschein aus



Scheckkartenformat



Sonstiger (Papier-) Führerschein

Führerschein-Umtausch-Rechner

Jetzt Ihr aktuelles Führerscheinmuster auswählen und mit **wenigen Klicks** zum **Umtauschdatum** gelangen:

Papierführerschein! Geburtsjahr eingeben

Die Jahrgänge 1965 – 1970 müssen bis **19.01.2014** umtauschen!

Bis wann muss ich meinen Führerschein umtauschen?

Sie besitzen einen sonstigen (Papier-) Führerschein



Bitte wählen Sie Ihr
Geburtsjahr

1969

Zurück

Weiter

Bis wann muss ich meinen Führerschein umtauschen?

Sie besitzen einen sonstigen (Papier-) Führerschein



Ihr Führerschein muss bis zum **19.1.2024** umgetauscht sein

Zurück

Neue Anfrage

Führerschein-Umtausch-Rechner

Jetzt Ihr aktuelles Führerscheinmuster auswählen und mit **wenigen Klicks** zum **Umtauschdatum** gelangen:

Scheckkarte! Ausstellungsjahr eingeben

Bis wann muss ich meinen Führerschein umtauschen?

Sie besitzen einen Führerschein im Scheckkartenformat



Bitte wählen Sie das
Ausstellungsjahr

1999

Zurück

Weiter

Bis wann muss ich meinen Führerschein umtauschen?

Sie besitzen einen Führerschein im Scheckkartenformat



Ihr Führerschein muss bis zum **19.1.2026*** umgetauscht sein

*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Zurück

Neue Anfrage

Inhaltliche Befristungen

Der **Stufenplan** bezieht sich nur auf (alte) **PKW-/Motorradführerscheine**:

Die inhaltlich nicht befristeten Klasse (Ausnahme CE 79) erhalten erstmalig ein Ablaufdatum für die Scheckkarte unter **4b** (15 Jahre). Der Inhalt zum Zeitpunkt des Umtausches wird übertragen.

LKW- und Busführerscheine beinhalten demgegenüber „echte“ Befristungen (z. B. auf das 50. Lebensjahr), die zu beachten sind - sonst Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis!

Dort erfolgt der Umtausch / die Verlängerung, um die Fahrberechtigung (Inhalt) zu erhalten.

(P) Zeitablauf – Fahreignungsbedenken

Die Fahrerlaubnisklassen nach der FeV

LKW- und Busführerscheine

C-Klassen

(„LKW“)

Klassen C1,C1E, C,CE

D-Klassen

(„Bus“)

Klassen D1,D1E, D,DE

Klassen CE 79 und T

Beim PKW-Führerschein: Klassen **CE 79** und **T nur auf Antrag!**

Klasse CE79:

Alte Pkw-Führerscheine (vor 1.1.99 erworben) berechtigten zum Führen von Kfz bis 7,5 t zGG sowie einem Anhänger. Unter Beachtung der gesetzlichen Anhängelast- und Achslasten war es somit möglich, **Züge bis 17,5 t (Einachsanhänger) bzw. 18,75 t (Anhänger mit Tandemachse)** zu führen.

Eingeschränkter Besitzstandsschutz auf das 50. Lebensjahr!

Diese Züge über 12 t zulässigen Gesamtgewicht unterliegen seit 1999 der Lkw-Berechtigung CE.

(P) Fahreignung im Einzelfall -> ggf. Prüfungen

Klasse T: Nachweis der Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft

nur beim ersten Umtausch des PKW-Führerscheins aus Papier in Scheckkarte

Befristungen Klassen C1 / C1E

Sind die Klassen C1 und C1E befristet?

heute „LKW“ – früher „PKW“

→ entscheidend Erwerbsdatum! (bezieht sich auf Inhalt und Dauer)

Hinweis: Den Umfang aller **aktuellen** Führerscheinklassen finden Sie unter [Führerscheinklassen: Übersicht \(adac.de\)](https://www.adac.de/fuehrerscheine/uebersicht)

Befristungen Klassen C1 / C1E

Die Klassen C1 und C1E gehören seit 1999 zu den LKW-Klassen.

Gibt es dort (echte) inhaltliche Befristungen?

Erwerb ab 1.1.1999: alle C-Klassen = LKW-Führerschein + (inhaltlich) befristet

Befristungsdauer unterschiedlich – abhängig vom Erwerbsdatum

Die Klassen C1, C1E waren früher Teil des PKW-Führerschein (z.B. Klasse 3). - Stufenplan-

Befristungen Klassen C1 / C1E

Übergangsvorschrift

§ 76 FeV

Klasse 3 (vor dem 01.01.1999)

Die Klassen C1/C1E sind Teil des nach Stufenplan umzutauschenden PKW-Führerscheins!

- **keine** inhaltliche Befristung bei Klassen C1/C1E (EU-weit)
- späterer Klassenumfang/Befristungen ab 2016/2017 gelten nicht -> Besitzstandsschutz!

Umtauschpflicht! Befristung /Ablaufdatum nach Stufenplan

Befristungen Klassen C1 / C1E

Eine **ab dem 19.01.2013** erworbenen Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E

hat eine inhaltlich Befristung (LKW-Führerschein) und schon ein Ablaufdatum der Scheckkarte unter 4 b eingetragen (neue Karte /aktuelles Muster)

Befristungen Klassen C1 / C1E

Erteilungsdatum **Klassen C1/C1E ab 01.01.1999 - Ablauf des 27.12.2016:**

LKW-Führerschein mit inhaltlicher Befristung!

- Inhaltliche Befristung auf das 50. Lebensjahr
- Das **Fristende der Klasse** (Inhalt) ergibt sich unmittelbar aus der Scheckkarte

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob für das „**Ablaufdatum**“ nach Stufenplan umzutauschen ist.

- Ablaufdatum abhängig vom Ausstellungsdatum der Scheckkarte (Stichtag 19.01.2013)
 - > 1. Muster: ohne Ablaufdatum
 - 2. Muster: mit Ablaufdatum

Befristungen Klassen C1 / C1E

Welche inhaltlichen Befristungen gibt es bei C1/C1E aufgrund der 3. EU-Führerscheinrichtlinie / EU-Vorgabe?

11. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurde am 27.12.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

- in Kraft seit 28.12.2016 (z. T. seit 01.01.2017).

Hintergrund: Vertragsverletzungsverfahren

EU-Kommission verklagt Deutschland vor dem EuGH auf vollständige Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie

12. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - **in Kraft seit 24.08.2017.**

Umfang der Klassen C1 und D1 und zur Befristung der Klassen C1 und C1E werden klargestellt!

Befristungen Klassen C1 / C1E

Für Inhaber einer **ab dem 19.01.2013** erworbenen Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E gilt, dass deren Fahrerlaubnis Kraft Verordnung **auf 5 Jahre** befristet wird ? (EU-R)

Bei Erwerb ab 19.01.2013 liegt schon eine neue Scheckkarte vor !

Ablaufdatum 15 Jahre, aber Umtausch alle 5 Jahre um Klasse C1/C1E zu erhalten.



Hinweis:

Im Inland: Regelungen zur Gültigkeit Klassen C1/C1E finden erst für **ab dem 28. Dezember 2016** erteilte Fahrerlaubnisse Anwendung.

§ 76 Abs. 1 Nr. 12c FeV lautet:

§ 23 Absatz 1 (Geltungsdauer der Fahrerlaubnis)

Die Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E, die **ab dem 1. Januar 1999 und bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016** erteilt wurde, endet mit Vollendung des **50. Lebensjahres** des Inhabers.

Umtausch – Verlängerungen Lkw- und Busklassen

Umtausch bei (inhaltlicher) Befristung der Fahrberechtigung:

neues Scheckkartenmuster

§§ 23, 24 FeV

Die befristeten **Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE** werden längstens für **fünf Jahre** erteilt.

Die Geltungsdauer der befristeten Fahrerlaubnisklassen wird **auf Antrag um 5 Jahre verlängert**, wenn der Inhaber seine Eignung sowie ein hinreichendes Sehvermögen nachweist und keine besonderen Tatsachen vorliegen. Für die Verlängerung werden benötigt:

Klassen C1, C1E, C, CE: Ärztliche Bescheinigung wie beim Ersterwerb

Klassen D1, D1E, D, DE bis zum 50. Lebensjahr: Ärztliche Bescheinigung

Klassen D1, D1E, D, DE nach dem 50. Lebensjahr: Betriebs-, arbeitsmedizinisches oder medizinisch-psychologisches Gutachten (wie beim Ersterwerb)

Führerscheinklassen – Verlängerung Klasse 2

alte Klasse 2 (entspricht: Klasse C, CE)

- Befristung bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet.
- Verlängerung um jeweils 5 Jahre
- ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich

Stichtag ohne Umtausch abgelaufen:

Eine prüfungsfreie Neuerteilung der Klassen C und CE ist auch dann möglich, wenn die **Geltungsdauer** der vorherigen Fahrerlaubnis dieser Klasse bei der Antragstellung **abgelaufen** ist.

keine zeitliche Befristung für den Verlängerungsantrag

aber: Es dürfen aber **keine Tatsachen** vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine **persönliche Eignung nicht vorliegt**.

Anlagen FeV

Die Fahrerlaubnisverordnung beinhaltet **Anlagen**, siehe [FeV - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Für Umtausch und Verlängerung sind nachfolgende Anlagen ggf. relevant:

Anlage 3: Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern

Anlage 4: Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Anlage 5: Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der zugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Anlage 6: Anforderungen an das Sehvermögen

Anlage 9: Schlüsselzahlen

Umtausch – Verlängerungen Lkw- und Busklassen

Berufskraftfahrerqualifikation

- für Fahrten im **gewerblichen** Güterkraft- oder Personenverkehr
- für die Kraftfahrzeuge der Klassen **C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE**

Seit Mai 2021 ist ein **Fahrerqualifikationsnachweis** erforderlich (ersetzt Schlüsselzahl 95)!

Der Fahrerqualifizierungsnachweis (**Karte**) **gilt 5 Jahre**:

Die bisherigen Eintragungen im Führerschein bleiben bis zum Ablauf der eingetragenen Frist gültig.

Hinweis:

[Berufskraftfahrerqualifikation - das gilt für Berufskraftfahrer | ADAC](#)

Fahrberechtigung LKW/Bus

Wie prüft jemand, ob noch die Fahrberechtigung für **LKW/Bus** besteht?

Ich habe einen Papierführerschein:

- LKW/Bus-Klassen sind ungültig (z.B. Klasse 2), wenn ich über 50 Jahre alt bin.
- LKW-Klassen (C1, C1E), die früher in den PKW-Führerschein fielen, sind gültig.
- PKW-Gespanne über 12 t (CE 79) sind Ü50 verboten.
- Keine gewerbliche Nutzung
- Stufenplan ist wegen Ablaufdatum des Dokuments zu beachten

Ich habe eine Scheckkarte:

- wenn hinter den Klassen C1, C1E, C, CE ein *Datum* steht, läuft die Klasse zu dem Termin ab
 - > danach Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis!
 - > Verlängerung für 5 Jahre möglich /Gesundheitsuntersuchung
- wenn unter 4b kein Ablaufdatum steht, sind zwar die LKW-Befristungen eingetragen (und zu beachten)
 - aber: Stufenplan wegen Ablauf der Karte beachten

Teil III

Sonstige Neuerungen / Fragen

Sonstige Neuerungen - Teillegalisierung von Cannabis

Verbotene Cannabisfahrten (Owi)

§ 24a Abs. 1a StVG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er **3,5 ng/ml** oder mehr **THC im Blutserum** hat.

3,5 ng/ml entspricht 0,2 ‰ und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Basiswert von 3,5 ng/ml als **mittlere Konzentration**, bei der Gelegenheitskonsumenten eine mit **0,2 ‰ vergleichbare Beeinträchtigung** aufweisen können
2. Ausgleich der durch die **Verzögerung** zwischen Ereignis (Verkehrskontrolle) und Blutentnahme möglichen THC-Reduzierung durch **Abzug von 1,0 ng/ml**
3. Durch mögliche Messfehler bedingter **Sicherheitszuschlag von 1,0 ng/ml** (40% von 2,5 ng/ml)

Cannabis

Alkoholverbot bei Cannabiskonsum

§ 24a Abs. 2a StVG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1a genannte Handlung begeht und

1. ein alkoholisches Getränk zu sich nimmt oder
2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen alkoholischen Getränks steht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, 1a und 2 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Cannabis

Alkoholverbot bei Cannabiskonsum

Trinken

oder

Alkoholwirkung ab 0,2 ‰ bzw. 0,1 mg/l , um Messungenauigkeiten und endogenen Alkohol auszuschließen (inkl. Sicherheitszuschlag).

Cannabis

Medikamentenprivileg - § 24a Abs. 4 StVG

Absatz 1a, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a sind nicht anzuwenden, wenn eine dort oder in der Anlage zu dieser Vorschrift genannte Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Cannabis

Alkohol- und Cannabisverbot für Fahranfänger nach § 24c StVG:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Probezeit nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kfz im Straßenverkehr

1. ein alkoholisches Getränk oder THC zu sich nimmt oder
2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der **Wirkung** eines alkoholischen Getränks oder der Substanz THC steht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Absatz 1 ist **nicht** anzuwenden, wenn die Substanz THC aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für deinen konkreten Krankheitsfall verschriebenen **Arzneimittels** herrührt.

Cannabis

Fahranfänger:

Konsum während der Fahrt oder Fahrtantritt unter Wirkung

Cannabiswirkung ab 1,0 ng/ml als analytischer Grenzwert für sicheren Konsumnachweis.

- nicht erst, wenn verkehrssicherheitsrelevante Wirkung „nicht fernliegend“ ist, sondern bereits, wenn diese „nicht vollkommen ausgeschlossen“ ist.

Alkoholwirkung ab 0,2 ‰ bzw. 0,1 mg/l, um Messungenauigkeiten und endogenen Alkohol auszuschließen (inkl. Sicherheitszuschlag).

auch hier **Medikamenten-Privileg** für THC.

Cannabis

Neuregelungen des Bußgeldkataloges (Bkat):

Cannabis Nr. 242

3,5 ng/ml oder mehr	€ 500	2 Punkte	1 Monat
- bei 1 Voreintragung	€ 1.000	2 Punkte	3 Monate
- bei mehreren Voreintragungen	€ 1.500	2 Punkte	3 Monate

Cannabis

Alkoholverbot bei Cannabiskonsumenten Nr. 243a

3,5 ng/ml <u>und</u> unter der Wirkung von Alkohol	€ 1.000	2 Punkte	1 Monat
- bei 1 Voreintragung	€ 1.500	2 Punkte	3 Monate
- bei mehreren Voreintragungen	€ 2.000	2 Punkte	3 Monate

Cannabis

Alkohol- bzw. Cannabisverbot für Fahranfänger Nr. 243b

unter Wirkung von Alkohol oder THC

€ 250 1 Punkt

stets ohne Fahrverbot, vgl. § 25 StVG

stets ohne MPU, vgl. § 13a S. 2 FeV

(danach Maßnahmen im Hinblick auf den Führerschein auf Probe)

Cannabis

Drogenfahrt § 316 StGB (= Straftat)

„infolge **anderer** berauschender Mittel nicht in Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“

= Mittel, die zentralwirksame Wirkstoffe enthalten und eine dem Alkohol vergleichbare Wirkung (Psychose) auszulösen vermögen.

BGH (DAR 2017, 381): keine Beweisgrenzwerte für **absolute** Fahrunsicherheit

- **konkrete Fahrfehler** (Schlangenlinien, unmotiviertes Abbremsen)
- **sonstige konkrete (!) Ausfallerscheinungen** in Gesamtleistungsfähigkeit nötig
 - verlangsamte Koordination
 - schläfrige Zustand
 - Pupillenfehlstellung ausreichend?
 - Stimmungsschwankungen ausreichend?

Cannabis

Drogenfahrt § 316 StGB (= Straftat)

Einzelfallentscheidung:

Geldstrafe – Führerscheinmaßnahme (Entziehung der Fahrerlaubnis) - Punkte

Cannabis

Fahreignungsbedenken - je nach Tat(en)

Einzelfallprüfung!

früher: Berücksichtigung Konsumverhalten - **nicht mehr relevant** -

- regelmäßiger Konsum - ungeeignet
- gelegentlicher (mindestens zweimaliger Konsum)
 - > mangelndes Trennvermögen beim Fahren mit 1 ng/ml
 - > Mischkonsum ab 0,3‰ und 1 ng/ml (BVerwG NJW 2014, 1318)
 - > Persönlichkeitsstörung
- einmaliger Probierkonsum ohne Verkehrsteilnahme irrelevant

Cannabis

Eignung bei Cannabiskonsum

§ 13a FeV - ergänzt durch Anlage 4 Nr. 9 FeV (neu)

9.2 Einnahme von Cannabis

9.2.1 Missbrauch

(Das Führen von Fahrzeugen und ein Cannabiskonsum mit nicht fernliegender verkehrssicherheitsrelevanter Wirkung beim Führen eines Fahrzeugs können nicht hinreichend sicher getrennt werden.)

9.2.2 nach Beendigung des Missbrauchs

9.2.3 Abhängigkeit

9.2.4 nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)

Eignung

nein

ja, wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist

nein

ja, wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist

Cannabis

Was lässt **Abhängigkeit** von Cannabis vermuten?

- konkrete THC-Werte fehlen, wenn es überhaupt plausible Werte gibt
- rein medizinische Frage, daher **ärztliche Untersuchung statt MPU**
- Krankheit, daher **unabhängig** von Verkehrsteilnahme (OVG Saarlouis ZfS 2018, 239)
- Abhängigkeitsdiagnostik gemäß Begutachtungsleitlinien wie bei Alkohol

Daher ICD-10 F12.2 i.V.m. Begutachtungsleitlinien Nr. 3.14.2

Cannabis

Was umfasst **Cannabismissbrauch**?

- lt. Legaldefinition die Wahrscheinlichkeit, zukünftig ein Fahrzeug unter Cannabis zu führen
- damit genügt die **erste** festgestellte **Fahrt unter THC** grds. **nicht**
- anders, sofern Tatsachen für Cannabismissbrauch vorliegen
- Abstellen auf welche (neuen) Zusatztatsachen?
 - psychische oder physische Schädigung durch Konsum bereits eingetreten
 - Mischkonsum THC/Alkohol indiziert
 - wohl nicht auf Konsummuster
 - wohl nicht auf fehlende Ausfallerscheinungen trotz hoher THC-Werte
 - Berücksichtigung der näheren Umstände (Tatzeit, Fahrstrecke etc)?
 - Abstellen auf mitgeführte Menge?
- Es ist eine Neuregelung der Begutachtungsleitlinien und Beurteilungskriterien nötig!

Cannabis

**Die weitere Entwicklung rund um Cannabis und im Führerscheinrecht
bleibt abzuwarten und ist spannend! 😊**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Christina Köpke

ADAC Anwältin

Juristische Zentrale des ADAC e.V.
Verkehrsrecht

 089 76 76 61 84

 christina.koepke@adac.de

Hansastraße 19 | 80686 München

